



Finanzdepartement
Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern

Vernehmlassung Aufgaben- und Finanzreform 18

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und nehmen diese gerne wahr. Den entsprechenden Fragebogen mit unseren Ausführungen erhalten Sie beiliegend.

Mit dem in der Vernehmlassungsbotschaft dargestellten Projektteil AFR18 «light» können wir uns grundsätzlich, mit kleinen Vorbehalten, einverstanden erklären.

Hingegen lehnen wir die vorgeschlagenen Anpassungen beim Kostenteiler Volksschule ab. Die als Kompensation vorzunehmenden Massnahmen sind zum Teil willkürlich und folgen keiner Sachlogik. Um dem AKV-Prinzip bei den Bildungskosten vermeintlich Folge leisten zu können, wird dieses im Gegenzug in anderen Themenbereichen aufgegeben. Zudem resultieren massive Verwerfungen unter den Gemeinden, welche sich mittelfristig aufgrund einer dynamischen Sichtweise noch verstärken werden. Der vorübergehende Härtefallausgleich mag konzeptionell überhaupt nicht zu überzeugen. Generell werden neue Systemwidrigkeiten aufgebaut und ein Steuerfussabtausch ist ein massiver, nicht zu rechtfertigender, Eingriff.

Insgesamt leistet eine Anpassung des Bildungskostenteilers keinen Beitrag zur Gerechtigkeit und Solidarität zwischen Kanton und Gemeinden bzw. unter den Gemeinden. Die Kompensationsmassnahmen führen zu abstrusen finanzpolitischen Verrenkungen und wir befürchten eher noch eine Zunahme der Disparitäten unter den Gemeinden. Diskussionen über übermässige oder überdurchschnittliche Kosten der Gemeinden sind unserer Meinung nach bei der Dotierung der Lastenausgleichsgefässe des Finanzausgleichs zu führen.

Insgesamt soll die AFR18 redimensioniert werden und sich auf die Gegenfinanzierung des Wasserbaugesetzes beschränken. Alle weiterführenden Elemente lehnen wir ab.

Wir erachten es zudem als Aufgabe des Kantons, seine strukturelle Finanzierungslücke selber zu lösen und nicht mit einer entsprechenden Forderung das Projekt AFR18 zu belasten.

Zudem nehmen wir gerne Stellung zum Punkt 4.2.7. der Vernehmlassungsbotschaft, Optimierung der Organisation der Musikschulen.

Eine Reduktion der Anzahl Musikschulen finden wir im Grundsatz prüfenswert. Der mögliche Verlust an Autonomie für Gemeinden mit kleineren Musikschulen wird durch eine zu erwartende Professionalisierung aufgewogen. Es ist jedoch wichtig, dass die einzelnen Musikschulen bzw.



ihre Sekretariate auch nach der Übernahme der Personaladministration durch den Kanton über eine genügende Ressourcenausstattung für eine professionelle Organisation und Betrieb verfügen. Die Zentralisierung darf nicht zu einer Schwächung führen.

Die Wahrscheinlichkeit grösserer Pensen für Instrumentallehrpersonen durch eine Anstellung im Gegensatz zu mehreren Kleinpensen ist positiv zu bewerten. Die Unterstellung unter das Personalrecht des Kantons begrüssen wir. Eine Überführung in die Luzerner Pensionskasse bedingt für uns aber, dass ein allfälliger Koordinationsabzug bei Kleinpensen nicht zu einer Schlechterstellung der Lehrpersonen gegenüber der jetzigen Lösung führt. Allenfalls ist die Aufrechterhaltung der eigenen Pensionskasse notwendig.

Auch zu Punkt 4.2.8 Instrumentalunterricht an den Kantonsschulen möchten wir uns äussern. Die vorgeschlagene Auslagerung an die Gemeinden können wir so nicht unterstützen. Zu viele Ungereimtheiten und Unklarheiten sind vorhanden. So ist zum Beispiel der Umgang mit der zu erwartenden finanziellen Mehrbelastung für die Stadt Luzern aufgrund der drei Gymnasien und der Fachmittelschule für uns ungeklärt. Zudem befürchten wir einen Qualitätsabbau an musischen und kulturellen Angeboten an den Schulen. Viele grössere und wertvolle Schulprojekte sind oftmals nur dank eines Sonderefforts der Instrumentallehrpersonen möglich. Durch die Auslagerung besteht die Gefahr, dass die Identifikation mit der eigenen Schule und damit die Bereitschaft für solche Zusatzanstrengungen abnimmt.

Bei einer Auslagerung ist eine Gewährleistung der Fortführung eines vergleichbaren Pensums zwingend. Eine Kündigung der rund 140 Lehrpersonen ohne garantierte Weiterbeschäftigung käme einer Massenentlassung gleich und würde einen Sozialplan zwingend erfordern. Ebenfalls zu beachten ist die korrekte bzw. analoge Fortführung der Lohneinstufung. Hier verweisen wir auf das Urteil des Kantonsgerichts aus dem Jahr 2015.

Freundliche Grüsse

Jörg Meyer
SP Kanton Luzern